

Deutscher Rentenschutzbund e. V.
Herrn Udo Piasetzky
Ikenstraße 8
40625 Düsseldorf

03. 03. 2008

<Eon enteignet sich selbst>

Sehr geehrter Herr Piasetzky,

die *Financial Times Deutschland* vom 29. Februar 2008 berichtet auf Seite 1:

„Die deutsche Energiewirtschaft steht vor einem tiefgreifenden Umbruch. Auf Druck der EU-Kommission hat sich der größte deutsche Energiekonzern Eon bereit erklärt, seine Stromfernleitungen zu verkaufen. Zudem wollte Eon mehrere Kraftwerke abgeben, kündigte der Konzern am Donnerstag an. Auch der Versorger Vattenfall Europe erwägt den Netzverkauf. „Wir prüfen alle Optionen“, so ein Sprecher. **Eon könnte mit dem Verkauf seines Hochspannungsnetzes Milliarden erlösen.** Für die vier großen deutschen Netzbetreiber, RWE, Eon, EnBW und Vattenfall, hat der Netzbetrieb zuletzt an Attraktivität verloren. Seit die Bundesnetzagentur die Durchleitungsgebühren prüft, sind diese mehrfach gesenkt worden.“ - Matthias Ruch, Düsseldorf; Reinhard Hönighaus, Brüssel.

Als *Zweites Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechtes* wurde eine weitere Novelle verabschiedet, die am 13. Juli 2005 in Kraft getreten ist. Wie auch sonst, ist der Aufgabenbereich der Bundesnetzagentur ungenau definiert, ähnlich wie das Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich. Vom 24. März 1933. RGBl. I S. 241.

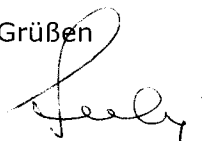
Zum Energiewirtschaftsgesetz (1935) und zur Tarifordnung (1938) als dem spezifischen Recht der leitungsgebundenen Energieträger Elektrizität und Gas traten Gesetze, welche den Sektor indirekt beeinflussten, z. B. die 1935 erlassene Deutsche Gemeindeordnung.

Hat der phantasielose (Bundes-) Gesetzgeber an die Möglichkeit eines Verkaufs denn nicht gedacht? Welche Behörde achtet z. B. darauf, **wohin die Erlöse** aus dem „Verkauf der Hochspannungsnetze“ fließen, wenn Eon und die anderen Netzbetreiber verkaufen?

Dass in dem Zusammenhang die **Rechtsform** oder die **Eigentumsverhältnisse** keine Rolle spielen sollen, haben mündige Bürger nicht zu akzeptieren. Daher die impertinente Frage: Wem gehört das ursprünglich eingesetzte „Kapital“? Es gibt ja nicht nur die Netze über, sondern auch unter der Erde. Die inzwischen nach 80 oder 50 Jahren marode sind. Es wurde ja nicht investiert! Trotz Kompetenz der Aufsichtsbehörden in allen Variationen und auf allen Ebenen. Die <beteiligten> Politiker sind auch nicht zu vergessen!

Ich erteile Ihnen hiermit die Erlaubnis, dieses Schreiben und die beigelegten Unterlagen auf der Internet-Seite des Vereins zu veröffentlichen.

Mit freundlichen Grüßen



<http://www.zukunftswerk-dresden.info>

- Die Trojaner -

Lieselotte Seelig 01067 Dresden Gewandhausstraße 2 Telefon 0351 - 48 52 261 Fax 262

Der Krieg als Lehrmeister

Dies gibt uns die nötige Klarheit zu wählen, was aus der Kriegswirtschaft hinübergenommen werden möge in das friedliche Leben. Schon erheben Fragen einer fernerer Zukunft immer mächtiger ihr Haupt. Aus dem Massenhaften **in der Verfügung über unser Hab und Gut** dämmert die bedeutende Umwertung in sozialer Richtung herauf. Denn aus dem Massenhaften **in der Beherrschung der Menschen bis in den Tod hinein** steigt leuchtend empor das Bevölkerungsproblem, und wir ahnen, daß eine Zeit kommen muß, wo Deutschland sein Bestes hergibt für seine hoffenden Mütter und seine kostbaren wachsenden Kinder.

von Justus Wilhelm Hedemann <Der Krieg als Lehrmeister auf dem Gebiete des Rechts> **Vortrag in Dresden – 1916**

Institut für Wirtschaftsrecht an der Universität Jena

Zur Einführung: (Justus Wilhelm Hedemann).

Der Plan zu dem Jenaer Institut für Wirtschaftsrecht ist unter ganz anderen Verhältnissen gefaßt worden, als sie jetzt bestehen. Es wurde von einer blühenden deutschen Wirtschaft mit weithin strahlenden Wirkungen, einem festen, klar vorwärts schreitenden Recht ausgegangen. Eine breite und mannigfaltige literarische Betätigung sollte die in dem Institut erwachenden und gepflegten Gedanken nach außen tragen. Das läßt sich heute nicht mehr durchführen. Das Institut sieht eine kranke Wirtschaft und einen verworrenen Rechtszustand vor sich, muß sich in seinem literarischen Wirken auf eine bescheidene, zwanglose Schriftenreihe zurückziehen. Trotzdem hofft es seinen eingeeengten Platz voll auszufüllen. Es kann kein Zweifel sein, daß das rechtswissenschaftliche Schrifttum in Unordnung geraten ist. Eine neuartige, oft flüchtige und flache, auf Handlichkeit zugeschnittene Schriftenart hat den vor dreißig oder fünfzig Jahren durchaus vorherrschenden Typus der gediegenen, wohlgedachten Einzelschrift aus dem Felde geschlagen. Der Kommentar triumphiert, und schon sinkt er hinunter zur bloßen rasch verfaßten, auf schnellsten äußeren Erfolg abgestimmten Handausgabe. Das kann nicht gut sein. Es wäre zwecklos, sich dem Gang der Entwicklung entgegenstemmen zu wollen. Die Wurzeln liegen viel zu tief. Aber es muß versucht werden, das Schrifttum vor einer allzu argen Verödung und Materialisierung zu bewahren, ihm einen Rest von Adel zu erhalten. Darum hat das Institut für Wirtschaftsrecht darauf verzichtet, eine schlagkräftig-aktuelle Zeitschrift zu begründen oder die gangbarsten Wirtschaftsgesetze in rasch kommentierten Textausgaben herauszubringen. In der Richtung ist übergenuß, auch manches Gute, geschehen. Statt dessen ist ein Rest von literarischer Kraft daran zusetzen, Schriften von tiefergreifender geistiger Verarbeitung eine Stätte zu sichern. Daß diesem Ziele ein altbewährtes, hochstehendes Verlagshaus sich zur Verfügung gestellt hat, steht als ein gutes Omen über dem Unternehmen. -

Dem Zug der Entwicklung wird Rechnung getragen werden. Die Stoffauswahl wird das bald genug erkennen lassen. Wie in der ersten Schrift, die heute erscheint, das Alte mit dem Neuen verwoben ist, so soll es auch künftig gehalten werden. Wir müssen hinaus über den alten dogmatischen Bestand, wir wollen an einem Wirtschaftsrecht bauen helfen, das die neuen Forderungen, die neuen Gesetze, die neuen wissenschaftlichen Kategorien in sich aufnimmt und verarbeitet. Aber die fliegende Hast, mit der sich das meiste der gegenwärtigen Veröffentlichungen ausschließlich auf den neuen Stoff übereilter Gesetze und flüchtiger Programme wirft, **ohne den Zusammenhang** mit den überkommenen Größen **zu wahren**, die soll nicht mitgemacht werden. Es gilt, das Auge auf die bleibenden Geisteswerte, auf die großen Züge der literarischen Entwicklung einzustellen. Wir hoffen, daß allmählich auch der Mann der juristischen und Wirtschaftspraxis diesen Ruf zur Ruhe, Sammlung und Gediegenheit verstehen und schätzen lernen wird.

Wie weit der Rahmen des „Wirtschaftsrechts“ zu spannen ist, das wird erst die Zukunft zeigen müssen. Neben den „allgemeinen Lehren“, hat die bisherige Entwicklung folgende fünf großen Gedankenschichten sich bilden lassen: Das **Organisationswesen** (Recht der Verbände), das **wirtschaftliche Vertragsrecht** (dem die erste Schrift zugehört), das **Arbeitsrecht** (soweit es sich nicht schon mit den anderen Gebieten schneidet), das **Bodenrecht** (und mit ihm das Bevölkerungsproblem) und die neue, erst langsam in unsere Erkenntnis eintretende und noch undeutliche Schicht der **planmäßigen Erfassung des Wirtschaftslebens als Ganzes**.

Von Hans Carl Nipperdey <Kontrahierungszwang und diktierter Vertrag> - **1920**

Grundriss der Finanzwissenschaft

4. Abschnitt. Das öffentliche Schuldenwesen.

4. Die Verwaltung des Schuldenwesens. § 78. Schuldentilgung und Staatsbankrott.

Überall bestehen verwaltungsrechtliche oder gesetzliche Bestimmungen über die Aufnahme von Darlehen durch die Gemeinden, wenn sie auch im einzelnen starke Abweichungen aufweisen. Die Regel ist, daß die Aufnahme **schwebender Schulden**, die lediglich zur Regulierung eines vorübergehenden Geldbedarfes dienen, im Ermessen der Gemeinden steht, daß aber die Aufnahme von Anleihen i. e. S., also **von langfristigen Schulden**, der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. Diese wird nur für Ausgaben erteilt, die ihrem Zweck und ihrer Höhe nach festgelegt sind, und erstreckt sich auch auf die Verzinsungs- und Tilgungsbedingungen, manchmal auf die Höchstzeit der Tilgungsdauer. Für die Ausgabe von Inhaberpapieren ist nach **BGB**. Genehmigung der Zentralbehörde bzw. des Landes erforderlich, widrigenfalls sie nichtig sind. Die Verhältnisse der Kriegs- und Nachkriegszeit haben dazu geführt, daß den Gemeinden auch die Genehmigung zur Aufnahme größerer Schuldkapitalien zwecks Schaffung eines **Betriebsfonds** für gewisse Ausgaben (Zahlungen für das Reich zu den Familienunterstützungen, Erwerbslosenfürsorge, Baukostenzuschüsse u. dgl.) erteilt wurde.

Die wichtigsten Zwecke, für welche die Gemeinden Schulden aufnehmen, sind a) unproduktive Ausgaben, zumeist der allgemeinen Verwaltung, wie Pflasterung, Kanalisierung, Bau von Verwaltungsgebäuden, Krankenhäusern, Schulhäusern, Theatern usw., b) produktive Ausgaben (Beschaffung von Anlagekapitalien für **Gas-, Elektrizitätswerke, Straßenbahnen** u. dgl.), c) Erwerb von Grundstücken, namentlich von Gelände für Grundstückspolitik. Schulden für unproduktive Ausgaben sind, wie beim Staat, nach Möglichkeit zu vermeiden, ihre Tilgungsfrist ist am kürzesten zu bemessen und jedenfalls nicht über die Lebensdauer der betreffenden Einrichtung zu erstrecken. Bei manchen dieser Einrichtungen wird die Abtragung durch den Anfall von Gebühren und Beiträgen erleichtert. Bei Anleihen für wirtschaftliche Betriebe kann, regelmäßige Abschreibung und Dotierung der Erneuerungsfonds vorausgesetzt, die Tilgungsfrist verlängert werden. Beim Erwerb von Grundstücken müßte die Tilgungsdauer deren Zweck angepaßt sein, kürzer, wenn es sich um unproduktive Verwendungen (z. B. Ankauf historischer Gebäude) handelt, länger, wenn verwertbare Grundstücke in Frage stehen.

Für die eigentlichen schwebenden Schulden der Gemeinden kam in Friedenszeit vorwiegend der Kontokorrentkredit in Betracht. Als in der Kriegs- und Nachkriegszeit den Gemeinden wie den Ländern, um die Kriegsanleihe nicht zu gefährden, untersagt war, langfristige Anleihen auszugeben, andererseits die Ausgaben der Gemeinden stark zunahm, wurde dies anders. Der Kontokorrent konnte nicht mehr genügen und die Gemeinden verschafften sich die Zahlungsmittel durch Wechselkredit und Lombardierung von Wertpapieren. Als der Vorrat an Wertpapieren zu Ende ging, geschah die Lombardierung auch auf Grund **handschriftlich** hergestellter Zwischenscheine von Anleihen, zu denen die Gemeinden unter Beschränkung auf die Ausnutzung des Lombardkredits bei den Darlehnskassen ermächtigt wurden.

Die langfristigen Anleihen der Städte sind fast durchweg Tilgungsschulden und unterscheiden sich grundsätzlich nicht von den gewöhnlichen rückzahlbaren Staatsanleihen. Die Begebung der Anleihe erfolgt meist durch Vermittlung eines oder mehrerer Bankhäuser oder auf dem Wege der Submission. Aber auch Sparkassen, Versicherungsanstalten u. dgl. kommen, namentlich wenn es sich um nicht zu große Beträge handelt, als Darlehnsgeber in Betracht. Die Tatsache, daß Anleihen der verschiedenen Städte, je nach dem Ansehen und Vertrauen, das sie genießen, mehr oder weniger günstige Zinssätze haben und im Kurse verschieden hoch stehen, hat den Gedanken der Zentralisierung des Kommunalkredits erwägen und empfehlen lassen, durch welche ein einheitliches Wertpapier geschaffen und die Buntscheckigkeit der gemeindlichen Obligationen beseitigt werden sollte. Seiner Verwirklichung steht das Widerstreben der Großstädte, die Verschiedenheit der Anleihezwecke und die Verschiedenartigkeit der Landesgesetze in bezug auf die Vorschriften über Tilgung und andere Anleihebedingungen entgegen. Immerhin entschied sich der Deutsche Städtetag **1908**, die damals in **Düsseldorf** bestehende Geldvermittlungsstelle der größeren deutschen Stadtverwaltungen für kurzfristige Darlehen zu einer Vermittlungsstelle sämtlicher deutscher Städte, soweit sie dem Städtetag angehörten, auch für langfristige Anleihen auszubauen und damit eine Konzentration des kommunalen Kredits anzubahnen. Während des Krieges machte sich das Bedürfnis nach einer

Stelle geltend, die nicht nur die Geldvermittlung, auch den selbständigen Abschluß von Geld- und Kreditgeschäften besorgen und die ganze Finanzkraft der Gemeinden zusammenfassen sollte. Eine solche entstand aus der Verschmelzung der Vermittlungsstelle mit dem Deutschen Zentralgiroverband. Der Zentralverband, dem sich zahlreiche Provinzialverbände anschlossen, hat neben der Pflege des bargeldlosen Verkehrs auch in erheblichem Umfang die Vermittlung und Beschaffung kurz- und langfristiger Darlehen bestätigt. **1924** ist durch Verschmelzung des Zentralverbandes mit dem Deutschen Sparkassenverband der Deutsche Zentralgiro- und Sparkassenverband entstanden.

von Karl Theodor von Eheberg <Grundriss der Finanzwissenschaft> - **1928**

Neues Wirtschaftsdenken.

Eine Wirtschaftsfibel für Laien und Zünftige. Von Dr. Helmut Zorn.

Mit einem Vorwort von Gg. Seebauer, Leiter des Reichskuratoriums für Wirtschaftlichkeit.

Auch auf dem Gebiete der Wirtschaft, vor allem bei der Schaffung einer **neuen deutschen Wirtschaftsordnung**, verlangt das Dritte Reich Kämpfer. Aber nur die, die täglich draußen in der Wirtschaft an verantwortlicher Stelle stehen und die Dynamik des von ihnen betreuten Wirtschaftsgebietes überblicken und zu beurteilen vermögen, können die geistigen Bausteine für den Neubau der deutschen Wirtschaftsordnung liefern. Das vorliegende Buch von Dr. Zorn ist ferner von jeder abstrakten Theorie und lebensfremden Gelehrtenweisheit. Der Verf., der seit längerer Zeit im Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit tätig ist, läßt seine Darlegungen aus den praktischen Gegebenheiten des Wirtschaftslebens erwachsen. Er bedient sich dabei einer ebenso einfachen wie eindringlichen Sprache, die jedem, auch dem Nichtfachmann, die volkswirtschaftlichen Zusammenhänge näher bringt. Bereits im Vorwort erhält der Leser durch den Leiter des Reichskuratoriums für Wirtschaftlichkeit, Seebauer, die Gewißheit, daß in dem Buch der gesunde Menschenverstand vorherrscht, und daß „das neue Wirtschaftsdenken“ ein wirtschaftliches Bekenntnis zur Volksgemeinschaft enthält.

Der Verf. geht bei seinen Darlegungen von der richtigen Einstellung aus, dass die Wirtschaft Ausdruck einer bestimmten, nämlich von Rasse und Zeitgeist bedingten Wirtschaftsgesinnung ist. Er lehnt jede Art **materialistischer Gesellschafts- und Wirtschaftsauffassung** ab, die da glaube, daß die Wirtschaft von ewigen und allgemeingültigen Gesetzen beherrscht wird. Freilich werden zu allen Zeiten und bei allen Völkern gewisse Züge des Wirtschaftens immer wieder anzutreffen sein. Die gemeinsamen Wesenszüge nennt der Verf. wirtschaftliche **Grundtatsachen Mensch und Maschine**, dafür findet der Verf. treffende Worte. Es handle sich aber nicht etwa darum, den technischen Fortschritt zu hemmen, um auf diese Weise die Arbeitslosigkeit in der Welt zu bekämpfen. Es gilt vielmehr, das **Recht auf Arbeit** in einer Form zu verwirklichen, die eine Steigerung des Wirkungsgrades (Produktivität) der Arbeit nicht als Fluch, sondern als Segen empfinden läßt. Wege zu diesem Ziel zu suchen, wird eine der Hauptaufgaben künftiger Wirtschaftspolitik in allen Ländern sein. Zusammenfassend läßt sich sagen, daß das vorliegende Buch ein vortrefflicher Beitrag zum neuen Wirtschaftsdenken unserer Zeit ist. Das Werk ist so einleuchtend und vor allen Dingen allgemeinverständlich geschrieben, daß es mit Recht den Untertitel „Eine Wirtschaftsfibel für Laien und Zünftige“ trägt. Das Buch kann bestens empfohlen und ihm eine weite Verbreitung gewünscht werden.

Bücherbesprechung von Dr. jur. Brombach, Magistratsrat in Berlin - Abschrift Reichsverwaltungsblatt - Jahrgang **1936**

Versorgungswirtschaft - § 1 Die gesetzlichen Grundlagen

Das Gesetz zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13.12.**1935** (EnWG - RGBl. I, 1451) ist im Zusammenhang mit den hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen auch heute noch die bedeutendste Rechtsgrundlage der Energiewirtschaft. Die Fortgeltung des EnWG nach 1945 ist unumstritten. Obwohl es auf dem sogenannten **Ermächtigungsgesetz** vom 24.3.**1933** beruht, könnte es nur dann unwirksam geworden sein, wenn es typisch national-sozialistisches Gedankengut enthielte und eine rechtsstaatliche Vorstellungen entsprechende Anwendung nicht zuließe. In dieser Weise läßt sich das EnWG jedoch nicht qualifizieren, da es allein **das Ergebnis einer für Industrieländer zwangsläufigen Entwicklung ist.**

von Ulrich Immenga <Wettbewerbsbeschränkungen auf staatlich gelenkten Märkten> - **1967**

Kontrahierungszwang und diktiertter Vertrag

Vorwort des Verfassers.

Die nachstehende Studie, die nun der Öffentlichkeit übergeben wird, verdankt ihre Entstehung der Beschäftigung mit den Problemen **des Wirtschaftsrechts** der Kriegs- und Übergangsgesetzgebung. Es ist notwendig, den Zusammenhang zwischen den neuen Rechtsfiguren, die zu einem Teile wenigstens sicherlich Bestand haben werden, und den alten juristischen Denkwerten herzustellen und aufrechtzuerhalten.

§ 1. Das Problem.

Die vielfach gehegte Hoffnung, daß man nach Kriegsende in der Privatrechtsordnung sobald als möglich zu den verlassenen individualistischen Prinzipien zurückkehren werde, wird sich nach menschlichem Ermessen nicht erfüllen. Die Notlage, die während des Krieges in Verfolg einer schon vorher begonnenen oder doch wissenschaftlich vorbereiteten anti-individualistischen Entwicklung zu einer fortschreitenden Sozialisierung des Privatrechts zwang, besteht, und wird vor allem wegen der Zerrüttung des deutschen Wirtschaftslebens noch lange Zeit andauern. Es kommt hinzu, daß infolge der politischen Umwälzung weiterer **Abbau an privatrechtlicher Freiheit** für das Übergangsrecht und darüber hinaus von den maßgebenden Faktoren der Gesetzgebung und Verwaltung offenbar für notwendig gehalten wird. Man mag diese Entwicklung bedauern oder begrüßen: der Jurist darf sie nicht übersehen oder unterschätzen. Er muß mit ihr rechnen und sich bemühen, auch hier die Wege zu zeigen, die im Interesse der Aufrechterhaltung der Grundpfeiler jeder Rechtsordnung: der Gerechtigkeit und der Rechtssicherheit eingeschlagen werden müssen.

Eine wissenschaftliche Durcharbeitung und die **Klärung von Rechtsfiguren**, deren sich die Gesetzgebung zum Zwecke einer Anbahnung der Sozialisierung der Privatrechtsordnung bedient, muß anknüpfen an die ausgesprochen individualistischen Grundsätze, von denen diese Ordnung beherrscht wird. Denn denen gilt der Kampf, hier soll der Abbau einsetzen. In diesem Sinne müssen wir unter Sozialisierung des Privatrechts verstehen: die Zurückdrängung der durch die Privatrechtsordnung gewährleisteten und geschützten individualistisch-egoistischen Interessen des einzelnen Rechtsgenossen zugunsten der Gesamtheit. Die Gesamtheit muß einmal verlangen, daß sie (d. h. alle Rechtsgenossen) nicht benachteiligt wird durch das Verhalten einzelner, auch wenn dieses sich im Rahmen der allgemein zugestandenen privatrechtlichen Freiheitsrechte hält. Zum anderen verlangt die Gemeinschaft, daß die Verwendung privatrechtlicher Freiheitsgrundsätze nicht zu einer Unterdrückung einzelner wirtschaftlich schwacher Existenzen führt. Ist das der Fall, so bedarf es staatlichen Eingreifens.

Einer der bedeutsamsten der individualistischen Grundsätze des Privatrechts ist der das Verkehrsrecht beherrschende Grundsatz der Vertragsfreiheit. Er wird denn auch von dem scharfen sozialistischen Kritiker des bürgerlichen Gesetzbuchs A. Menger als ein durchaus unsozialer Grundsatz bekämpft. Aber auch andere Forscher weisen darauf hin, daß die Vertragsfreiheit gerade in neuerer Zeit durch die in ihrem Gefolge eingeführten zahllosen die Verträge *a priori* beherrschenden Normalbestimmungen der Organisationen und Verbände zu einer Schädigung der wirtschaftlich Schwachen führen kann. Im Namen der Vertragsfreiheit wird die Vertragsfreiheit „sabotiert“. Die wenigen Schranken der Vertragsfreiheit, die das bürgerliche Gesetzbuch aufgestellt hat, genügen nicht oder sind doch nur als Bestimmungen, die noch **der ausfüllenden Konkretisierung** bedürfen, brauchbar. Im Kriege wurden die Beschränkungen dieser Vertragsfreiheit im engeren Sinne (d. i. der Freiheit der Parteien in der inhaltlichen Gestaltung von Verträgen, durch die Höchstpreis- und Wuchergesetzgebung), die Verbote von Verkäufen und Veräußerungen zahlloser Lebensmittel und Rohstoffe, die bis ins einzelne gehende verordnungsmäßig sanktionierte Festsetzung von Lieferungsbedingungen der Reichsstellen, Kriegsgesellschaften, Kommunalverbände usw. und ähnliche Maßnahmen verstärkt. Die Parteien, die kontrahieren wollen, haben sich an die bestimmten Normen zu halten und diese zum Gegenstand ihrer Willenseinigung zu machen. Das bedeutet, daß die Vertragsschließenden gegenüber dem typischen festgelegten Inhalt des Vertrages nur noch einen geringen oder auch gar keinen Spielraum für eine freie Gestaltung haben. Aber der Unterschied zu den erwähnten Normalbestimmungen und Formularen mächtiger Verbände besteht darin, daß hier nicht eine Parteivertretung den Schwachen ihre Bedingung aufzwingt, sondern die verwaltende und fürsorgende organisierte Gemeinschaft durch inhaltliche Festlegung des Vertragsinhaltes in negativer oder positiver Richtung die Schwachen vor einer

Ausnutzung der Vertragsfreiheit durch die Stärkeren schützt, darüber hinaus die Interessen der Gesamtheit wahrnimmt. Von dieser Inhaltsnormierung der Verträge soll hier nicht die Rede sein. Aber die Freiheit in der inhaltlichen Gestaltung ist nicht die einzige Ausstrahlung des Grundsatzes der Vertragsfreiheit. Vertragsfreiheit bedeutet auch: Freiheit des Entschlusses über die Frage, ob man einen Vertrag abschließen will oder nicht: **Abschlußfreiheit**.

Die Abschlußfreiheit scheint mir die ursprünglichste aus dem Wesen der Vertragsfreiheit sich ergebende Folgerung dieses Grundsatzes zu sein. Im **freien** Belieben des einzelnen steht es, ob er kontrahieren will oder nicht. Die freie Vereinbarung bildet den Entstehungsgrund der rechtlichen Verpflichtung. Der stark individualistische Zug dieses Grundsatzes liegt auf der Hand. Der Abschluß von Verträgen ist die nicht wegzudenkende obligatorische Vorbereitung des Güterumsatzes im Privatrechtsverkehr. Die völlige Freiheit des Rechtssubjektes in der Frage des Abschlusses von Verträgen bedeutet daher, daß es ihm überlassen bleibt, ob es sich an dem durch den Verkehr vermittelten Güterumsatz beteiligen will oder nicht. Das **kann** zu einer Gefährdung lebenswichtiger Interessen anderer Rechtssubjekte, damit der Gesamtheit der Rechtsgenossen führen. Die Menschen sind aufeinander angewiesen. Die Abschließung vom Rechtsverkehr, mag sie nun grundlos oder aus eigensüchtigem Grunde erfolgen, darf von der Gesellschaft unter gewissen Umständen nicht zugelassen werden. **Wann** eine solche Gefährdung von Gemeininteressen vorliegt, **wann** das soziale Interesse die Teilnahme des einzelnen am Gütertausch erheischt, wird später erörtert. Hier ist nur festzustellen, daß eine soziale Rechtsordnung, eine Rechtsordnung des Ausgleichs widerstreitender Individualinteressen im Hinblick auf die Interessen der Gesamtheit Vorsorge zu treffen hat, daß da, wo es notwendig erscheint, ein Rechtssubjekt zur Beteiligung an den privatrechtlichen Wertbewegungen und daher zum Abschluß von Verträgen gezwungen werden kann. Daß Krieg und Übergangszeit solche Maßnahmen **besonders** notwendig machten, bedarf keiner Begründung.

Die Mittel der **rechtlichen Organisation**, die man zu diesem Zwecke verwandte, waren der Kontrahierungszwang und neuerdings in Verbindung mit ihm der **diktierter Vertrag**.

Bei der Behandlung des Kontrahierungszwangs handelt es sich für die wissenschaftliche Erfassung des Stoffes vor allem darum, die gemeinsamen rechtlichen und wirtschaftlichen Grundgedanken der Hauptfälle zu erkennen. Dabei muß man sich jedoch sorgsam vor jeder Schematisierung hüten. Der Kontrahierungszwang ist **kein einheitlich** ausgebildetes und verwendetes Rechtsinstitut. Die in Frage kommenden Normen finden sich (besonders in den Verordnungen) häufig an versteckter Stelle unter einer Fülle von verwaltungstechnischen, juristisch unwesentlichen Einzelheiten. Die **juristische Gestaltung** ist nicht in allen Fällen die gleiche. Auf positivrechtlicher Grundlage lassen sich Begriff, Wesen und Rechtswirkungen des Kontrahierungszwangs trotzdem dogmatisch grundsätzlich herausarbeiten. Doch müssen die Ergebnisse jederzeit an dem einzelnen konkreten Fall nachgeprüft werden; aus seiner Eigenart können sich Abweichungen vom Grundsätzlichen ergeben. - Das Problem des diktierten Vertrages **ist bisher erst einmal**, und zwar von Hedemann, **angeschnitten worden**.

§ 2. Der Begriff des Kontrahierungszwangs.

Kontrahierungszwang ist die auf Grund einer Norm der Rechtsordnung einem Rechtssubjekt im Interesse eines Begünstigten auferlegte Verpflichtung, mit diesem einen Vertrag bestimmten oder von unparteiischer Seite zu bestimmenden Inhalts abzuschließen.

von Hans Carl Nipperdey <Kontrahierungszwang und diktiertem Vertrag> - 1920

Gesetz zur Förderung der Energiewirtschaft. Vom 13. Dez. 1935.

§ 14 - Die Personen, deren sich der Reichswirtschaftsminister* zur Erfüllung seiner Obliegenheiten bedient, und deren Gehilfen dürfen vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung die bei Wahrnehmung ihres Dienstes erlangten Kenntnisse von Geschäfts- und Betriebsverhältnissen nicht unbefugt verwerten oder an andere mitteilen. Über andere Tatsachen, an deren Nicht-Bekanntwerden ein öffentliches Interesse oder berechtigtes Interesse der Betroffenen besteht, haben sie die Verschwiegenheit zu wahren. Angestellte sind auf gewissenhafte Erledigung ihrer Obliegenheiten durch **Handschlag** zu verpflichten. Diese Pflichten werden durch Ausscheiden aus dem Dienst oder Beendigung der Tätigkeit nicht berührt. (gezeichnet: * Dr. **Hjalmar Schacht** - Präsident des Reichsbankdirektoriums)

Ultramontane Überwindung des <gesetzten Rechts>

Die Ableitung des Kontrahierungszwanges aus § 826 BGB.

Es besteht ein Bedürfnis, in bestimmten Fällen über die gesetzlich geregelten Einzelfälle hinaus einen Kontrahierungszwang für marktbeherrschende Unternehmen schlechthin ableiten zu können. Allerdings begründet das Bestehen einer Monopolstellung für sich allein keinen Kontrahierungszwang. Das hat bereits das Reichsgericht in einer Entscheidung aus dem Jahre 1931 klargestellt (RGZ 133, 388 (391)). Es führt dort wörtlich aus: „..... - Ein allgemeiner Satz des Inhaltes, daß Unternehmen in Monopolstellung einem Abschlußzwang unterliegen, ist nicht aufzustellen. Das würde unserem Recht, das vom Grundsatz der Vertragsfreiheit beherrscht ist, widersprechen“. Abschlußzwang für Monopole kann sich **mittelbar** aus der Verpflichtung zum Schadensersatz aus §§ 826, 249 BGB ergeben. Voraussetzung ist also, daß der Monopolinhaber unter Ausnutzung seiner bevorzugten Stellung irgendwie gegen die guten Sitten verstoßen hat. Dieser Weg zur Begründung eines Kontrahierungszwanges für Monopole ist von der Rechtsprechung, insbesondere vom Reichsgericht, beschritten worden. Für die Inhaber einer Monopolstellung, die den Vertragsabschluß willkürlich oder grundlos verweigern, ergibt sich demnach mittelbar, d. h. über die Schadensersatzpflicht aus § 826 i. V. m. § 249 BGB, ein Abschlußzwang, sofern die von ihnen hergestellten und vertriebenen Güter (Waren) oder bereitgestellten Leistungen für das Gemeinwohl oder den Geschäftsverkehr unentbehrlich sind. Abschlußzwang wird regelmäßig im Zusammenhang mit solchen Betrieben angenommen, auf die die einzelnen Verbraucher notwendig angewiesen sind, also bei lebensnotwendigen Gütern des allgemeinen Bedarfs. Ansatzpunkt dieser Rechtsprechung ist also weniger das Monopol, als vielmehr der allgemeine Gesichtspunkt des Allgemeininteresses. Man hat also zu fragen, ob das Allgemeininteresse es verlangt, daß jedermann an jenen Gütern teilhat, jedoch nicht, wie groß das Interesse des einzelnen an dem Genuß des betreffenden Lebensgutes ist.

Aber nicht nur dann wird der einzelne von den fraglichen Wirtschaftsgütern ausgeschlossen, wenn ein Monopolist sich schlechthin weigert, einen Vertrag abzuschließen, sondern auch dann, wenn er sich nur weigert, mit einem bestimmten einzelnen zu den gleichen Bedingungen wie mit anderen zu kontrahieren bzw. den Vertragsschluß von für den Vertragsgegner unannehmbaren Bedingungen abhängig macht. In diesen Fällen wird die monopolartige Stellung dazu mißbraucht, willkürlich oder aus unlauteren Gründen einzelne Anschlußsuchende von den sonst der Allgemeinheit dargebotenen Bedingungen anzuschließen und ihnen ungünstige Bedingungen aufzuerlegen.

Der Begründung eines Kontrahierungszwanges für Monopole aus § 826 i. V. mit § 249 BGB hat sich das Schrifttum angeschlossen. Nur die Grenzbereiche, wie z. B. Theater und Museen, sind umstritten geblieben. Für die von einer Stadtgemeinde mit öffentlichen Mitteln betriebenen Theater hat das Reichsgericht den Kontrahierungszwang verneint. Die Richtigkeit dieser Entscheidung erscheint angesichts der Zweckbestimmung der Theater äußerst zweifelhaft. Auch allgemeines Kulturgut muß jederman zugänglich sein. Das Interesse der Gesamtheit verlangt die Teilnahme am Kulturgut.

Die Lösung des Problems des Kontrahierungszwanges bei Monoplen bzw. marktbeherrschenden Unternehmen über §§ 826, 249 BGB ist zweifellos durchführbar bei Leistungsverweigerung gegenüber dem Konsumenten, sofern es sich um die Lieferpflicht von Versorgungsunternehmen für Strom, Gas, Wasser oder ähnliche lebensnotwendige Güter oder Leistungen handelt; denn das Allgemeininteresse verlangt, daß der einzelne an diesen Gütern teilhat.

von Rolf Contzen <Der Kontrahierungszwang bei marktbeherrschenden Unternehmen> - 1965

§ 249 BGB – Art und Umfang des Schadensersatzes; Grundsatz der Naturalherstellung – Wer zum Schadensersatz verpflichtet ist, hat den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatze verpflichtende Umsand nicht eingetreten wäre. Ist wegen Verletzung einer Person oder wegen Beschädigung einer Sache Schadensersatz zu leisten, so kann der Gläubiger statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen.

§ 826 BGB – Sittenwidrige vorsätzliche Schädigung – Wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt, ist dem anderen zum Ersatze des Schadens verpflichtet.

„Ein Volksfeind“ von Henrik Ibsen

Das Schauspielhaus Dresden hat nach 72 Jahren „Ein Volksfeind“ von Henrik Ibsen auf den Spielplan gesetzt. Auch heute, 120 Jahre nach der Uraufführung des Stückes, ist dieses aktueller denn je. Auf der Matinee am 14. März 2004 wurde unter „Wer das Recht hat, hat noch lange nicht die Macht“ auf den Zusammenhang von Ökonomie / Ökologie hingewiesen. Aus heutiger Sicht mag das so interpretiert werden; tatsächlich geht es um den Gegensatz von Privatwirtschaft und Staatswirtschaft. Hätte der Protagonist, Dr. Tomas Stockmann, sich für **sein Heilbad als AG** (privates / öffentliches Eigentum?) **privates** Management gesucht und nicht seinen Bruder, den Bürgermeister, beauftragt, das örtliche Heilbad im öffentlichen Auftrag zu bewirtschaften, wäre die Sache anders verlaufen. Als die gut getarnte Giftgrube entdeckt wurde, hätte eine **Aufsichtsbehörde** die Schließung durchgesetzt. Allerdings nicht aus Verantwortung den Bürgern gegenüber, sondern um den staatswirtschaftlich motivierten Nachweis zu führen, dass die „Privaten“ es sowieso nicht können. Das ist das Problem der zwar politisch proklamierten, in der Praxis allerdings überfälligen **Gewaltenteilung**.

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB)

Im Deutschen Reich wurden Recht, Wirtschaft und Finanzen vereinheitlicht. Ausdruck der Vereinheitlichung war das Bürgerliche Gesetzbuch für das Recht, das Handelsgesetz für die Wirtschaft, das Hypothekendarlehenbankgesetz für die Finanzen.

Mit der Kodifizierung des BGB (1900) änderten sich das Hypothekendarlehenbankgesetz (1899), das Handelsgesetz (1897) und die Grundbuchordnung (1897). Mit der Anbindung an das BGB wurde aus dem amtlichen Grundstückskataster der **zivil-rechtliche** Grundbuchapparat (§ 3 - Grundbuchordnung). Dieser Apparat ist staatlich organisiert, jedoch seiner Zeit voraus als Datenbank konzipiert; denn seitdem ist für den **sachenrechtlichen** Inhalt des Grundbuchs jeder Grundstückseigentümer selbst verantwortlich - kein Notar und auch keine Baubehörde.

Die Änderung des Handelsgesetzes hatte Auswirkung auf den Status der Sparkassen. In **Die Kaufmannseigenschaft der öffentlichen Sparkassen**, Reichsverwaltungsblatt 1927/28, kritisiert Regierungsassessor Dr. Nicolai, Münster, die Rechtsprechung des Reichsgerichts. Es ging darum, ob aufgrund des BGB den Sparkassen die Kaufmannseigenschaft zugesprochen werden kann. Die Kaufmannseigenschaft bedeutete, dass Sparkassen steuerpflichtig wurden. Diese Verfahren wurden offensichtlich zwischen Sparkasse und Finanzbehörde geführt. Über andere Aspekte der Rechtsprechung wird bis zur Machtergreifung von 1933 nicht berichtet.

In **Die Kaufmannseigenschaft der öffentlichen Sparkassen**, Reichsverwaltungsblatt 1936, schreibt Dr. Franz Stadelmayer: „Sparkassen sind heute vollentwickelte Bankgeschäfte. Auch das Verhältnis der Sparkassen zum Gewährverband hat sich grundlegend geändert. Die Sparkasse ist längst **nicht mehr** Mittel der sozialen Fürsorge, sondern ein werbender Betrieb, der regelmäßig zu den tragenden Pfeilern der wirtschaftlichen Betätigung seines Gewährverbands gehört.“ - Nicht erwähnt wird die 3. NotVO vom 6. Oktober 1931.

„Sparkassen warf man vor, sie hätten den eigenen Gewährträgern in zu hohem Maße Kommunalkredite gewährt. Dementsprechend untersagte der Reichspräsident Sparkassen und Girozentralen die Kreditvergabe an Gemeinden und Gemeindeverbände. Erst diese Maßnahme sicherte die Sparkassen gegen weiteren Zugriff ihrer größten Schuldner. Sie konnte aber nur eine Übergangsmaßnahme sein, da die Gewährung von Kommunalkrediten bereits damals zu den zentralen Aufgaben der Sparkassen zählte.“ Zitat: *Aufgaben und Zusammensetzung der Verwaltungsräte der kommunalen Sparkassen*, von Peter Lüttmann, Schriftenreihe Freiherr-vom-Stein-Institut, Wissenschaftliche Forschungsstelle des Landkreistages NRW, Universität Münster, Band 40, Deutscher Gemeindeverlag – ohne Jahresangabe.

In **Das Sparkassenrecht in der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin West** (1982) bemerkt Dr. jur. Helmut Schlierbach: „Sparkassen fallen unter Bestandsgarantie des Artikel 28 Grundgesetz, das Betreiben von Sparkassen ist eine wichtige, durch die Verfassungsgarantie abgesicherte Betätigung der Gemeinden. Darüber hinaus wäre eine totale Freigabe der Kreditwirtschaft an das **nur erwerbswirtschaftlich** arbeitende private

Bankgewerbe verfassungswidrig. Im konkreten Fall bedarf es der Prüfung, ob das öffentliche Recht oder das private Recht entscheidend ist. Als **grobe** Faustregel kann gelten, daß für das Alltagsgeschäft grundsätzlich das private Recht gilt, wobei aber bereits die Vertretungsvorschriften öffentlich-rechtlichen Bindungen unterliegen, während für die übrigen Angelegenheiten der Sparkasse das öffentliche Recht maßgebend ist. Da die Synthese vom öffentlich-rechtlichen Status und dem Status als Wirtschaftsunternehmen mit lediglich sekundärem Gewinnstreben **das Wesen der Sparkassen** ausmacht, bedarf es **des grundsätzlichen Wissens** über die Fundamente der Sparkassen."

U. Scheuner, Bonn: Verfassungsrecht vergeht - Verwaltungsrecht besteht

Um welche früheren Methoden handelt es sich denn bei der Finanzwissenschaft, von denen ab 1934 mit dem **Kreditwesengesetz** grundsätzlich abgekehrt wurde? Die Frage der Synthese, wie bei Sparkassen öffentlich-rechtlich / privat-rechtlich zusammengedacht werden soll, stellt sich ebenfalls beim national-sozialistischen **Wirtschaftsdenken** (Volkswirtschaftslehre) und beim national-sozialistischen **Bauerntum** (Grundstücksrecht / Grundbuchordnung).

Die Schüler Gustav von Schmollers werden doch **nicht mehr alle** staatswissenschaftlichen Lehrstühle besetzen? Allerdings scheint es noch immer Anhänger dieser Theorie zu geben, die im Reichsverwaltungsblatt 1936 gewürdigt wird. Mit dem **angeblichen** Wettbewerb hat die angebliche „Verwaltung“ Deutungshoheit über Recht, Wirtschaft und Finanzen übernommen. Wie schon beim Kartellrecht der kaiserlichen Ära haben die Juristen in der **Bundesrepublik** keinen relevanten Beitrag zur Entwicklung des Zivilrechts geleistet, weder über die laufende Rechtsprechung, als wissenschaftliches Konzept und erst recht nicht disziplinübergreifend. Die von Jesuiten geleitete Georgetown University Washington D. C. hat wie schon 1919 beratend zur Seite gestanden - Gesetz gegen **Wettbewerbsbeschränkungen**. Vom 27. Juli 1957.

Versorgungswirtschaft auf staatlich gelenkten Märkten

Das **Energiewirtschaftsgesetz 1935** (EnWG) hat die Energiewirtschaft einer Staatsaufsicht unterstellt (§ 1 EnWG). Aufsichtsbehörden sind heute auf Bundesebene der Bundesminister für Wirtschaft und in den Ländern die Wirtschaftsministerien. Die **hoheitlichen Eingriffe** in der Energiewirtschaft lassen sich unter zwei Gesichtspunkten zusammenfassen: Es handelt sich einmal um Maßnahmen der Investitions- und Angebotskontrolle, von denen eine monopolisierende Wirkung auf die Marktstruktur ausgeht. - Energieversorgungsunternehmen i. S. des EnWG sind **ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform und Eigentumsverhältnisse** alle Unternehmen und Betriebe, die andere mit elektrischer Energie oder Gas versorgen oder Betriebe dieser Art verwalten (Begriffsbestimmung der öffentlichen Versorgung in § 2 EnWG).

von Ulrich Immenga <Wettbewerbsbeschränkungen auf staatlich gelenkten Märkten> - 1967

Das „Soziale Öl“ des Herrn Biedenkopf als angebliches Zivilrecht

„Kurt Biedenkopf sieht den Sinn und den Zweck des Kartellgesetzes in der **Konkretisierung der Privatrechtsordnung**. Diese werde generell bestimmt vom Gleichheitsgrundsatz, der auch im Privatrecht Gültigkeit besitze. Vom Gleichheitssatz ausgeschlossen sei lediglich der Bereich der Privatautonomie. Hier sei es dem einzelnen gestattet, selbstbestimmte und damit nicht gleichheitsgebundene Bindungen einzugehen, bzw. nicht-einzugehen. Nach Ansicht von Biedenkopf schränkt daher die Privatautonomie den Gleichheitsgrundsatz zugunsten der individuellen Persönlichkeitsentfaltung ein. Die Frage, die sich Biedenkopf stellt ist, welche Handlungen von Wirtschaftssubjekten von der Privatautonomie noch umfaßt werden. Er kommt dabei zu dem Ergebnis, daß Kollektivvereinbarungen außerhalb des von der Privatautonomie geschützten Rahmens liegen. Es handle sich hier **um Normen**, die zwar **keine unmittelbare Geltungskraft** hätten, aber ihrem Wesen nach eine dem öffentlich-rechtlichen Bereich zugeordnete Befugnis seien. Sie dürften daher nicht vom Grundsatz der Gleichheit ausgeschlossen werden; andernfalls wäre es möglich, daß die Garantien des Vertrags auch solchen Ordnungen Geltung verschaffen könnten, die nur vermöge ihrer wirtschaftlichen Übermacht zustande kämen und **in Wirklichkeit ungerecht** seien.“

von Hans-Joachim Grupp <Kontrahierungszwang nach dem Kartellgesetz> - Fußnote 1 - Seite 26 - 1965

Der diktierte Vertrag als anti-bürgerlicher Verbraucherschutz!

Für die verfassungsrechtliche Prüfung der Einzelgrundrechte muß zunächst die Struktur der in Betracht kommenden Grundrechte klar herausgearbeitet werden, dies gilt in besonderem Maße für Artikel 14 Abs. 1 Grundgesetz. Erst nach exakter Beantwortung dieser Vorfragen können **preisrechtliche Normen** auf ihre Vereinbarkeit mit den Grundrechten untersucht werden.

Entwicklung der Strompreise und des Tarifrechts.

In den Jahren des ersten Weltkrieges ging mit einer Steigerung der Produktion und mit einem Konzentrations- und Zentralisierungsschub in der Stromerzeugung eine überproportionale Steigerung der Betriebskosten einher, die sich nach Kriegsende im Rahmen der allgemeinen Inflation fortsetzte. Daher wurden bei neuen Vertragsabschlüssen insbesondere nach dem Krieg die Abnahmepreise an die Kohlepreise gekoppelt, wobei für Groß-Abnehmer und Klein-Abnehmer unterschiedliche Klauseln gewählt wurden. Als staatliche Vorschrift auf dem Gebiet des Preisrechts wurde 1919 eine Schiedsgerichtsverordnung für Preisänderungen erlassen. Darüber hinaus erfolgten Preiskorrekturen durch die Rechtsprechung im Zusammenhang mit der Frage des Monopolmißbrauchs. Auch nach dem gescheiterten Versuch einer Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft und nach der Geldwertstabilisierung bestand ein uneinheitliches Tarifwesen. 1928 fand in Berlin eine große Tariftagung der VDEW statt, die es sich zum Ziel gesetzt hatte, „den Wirrwarr und die Zersplitterung im Stromtarifwesen“ zu beheben. Die tagungsvorbereitende Kommission konnte sich jedoch mit ihrem Vorschlag der einheitlichen Einführung eines Grundgebührentarifes nicht durchsetzen. Von erheblicher Bedeutung für die Elektrizitätswirtschaft ist es, daß unter dem Eindruck der Weltwirtschaftskrise 1931 im Rahmen der Notverordnung zur Krisenbekämpfung ein Reichskommissar für die Preisüberwachung eingesetzt wurde, der um die Durchsetzung von Preissenkungen zur Anpassung der Energiepreise an die Kaufkraft der Bevölkerung bemüht war.

Eines der großen energiewirtschaftlichen Probleme war der immense Leistungsüberhang. Diese Überkapazitäten finden ihren Grund in dem harten Wettbewerb, der nach dem Scheitern der Sozialisierungsbestrebungen und dem Verzicht auf eine staatliche Regulierung einerseits und dem Rückgang des Stromverbrauchs andererseits entstanden war. Insbesondere auch das Problem des Leistungsüberhangs in der zersplitterten Energiewirtschaft führte zum Erlass des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom **13.12.1935** (EnWG), dessen primäres Ziel es war, die Versorgung mit Elektrizität so sicher und billig wie möglich zu gestalten. Das EnWG bewirkte hinsichtlich der Tarifstruktur die Wende zu einer Vereinheitlichung. In § 7 EnWG wurde der Reichswirtschaftsminister (RWM) zur Preisgestaltung durch Vorschriften und Einzelanordnungen ermächtigt. Wenig später übernahm der Reichskommissar für die Preisbildung die Überwachung der Preisbildung, auf seinen Vorschlag wurde vom Beauftragten für den Vierteljahresplan mit der Preisstoppverordnung ein Verbot von Preiserhöhungen ausgesprochen.

21 Monate nach seiner Bestellung erließ der Reichskommissar für die Preisbildung mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierteljahresplan die erste **Tarifordnung** für elektrische Energie (TOElt), einschließlich der Durchführungsverordnungen (Tarifordnung für elektrische Energie. Vom 25.7.1938 RGBl. I, 915). Der TOElt 1938 lag die energiepolitische Zielvorstellung zugrunde, die Vielzahl der bestehenden Tarifstrukturen zu vereinheitlichen und auf diesem Wege sowohl zur besseren Vergleichbarkeit der Tarife untereinander als auch zur größeren **Tarifgerechtigkeit** zu gelangen. Abgesehen von einem Pauschaltarif für Ausnahmefälle (§ 12) waren alle Tarife als Grundpreistarife ausgestaltet (§ 2 Abs. 1), die sich nach § 2 Abs. 2 in Grund- und Arbeitspreis untergliederten und für die Bedarfsarten Gewerbe, Haushalt und Landwirtschaft getrennt berechnet wurden. Nach § 3 Abs. 1 war als Bezugsgröße für den Grundpreis der Anschlußwert der Anlage vorgesehen, wobei für den gewerblichen und beruflichen Bedarf fakultativ (§ 6), **für den Haushaltsbedarf zwingend die Orientierung an der Raumzahl** (§ 5) vorgesehen war. Zu beachten ist, daß § 16 TOElt 1938 die Möglichkeit zur Befreiung von Verpflichtungen vorsieht. Die Tarifumstellungen erfolgten im Rahmen des bestehenden Preisstopps zügig; bereits 1941 hatten von 1405 umstellungspflichtigen Elektrizitätsversorgungsunternehmen 977 die neuen Tarife umgesetzt. Die neuen Tarife waren ihrer **Grundstruktur** nach auf die Erzielung eines höheren Absatzes angelegt.

Die Befruchtung der Ministerialbürokratie

„**Politiker unterscheiden staatliches und privates Kapital nicht**“ stellt Dr. Ing. Heinrich Weiss, Düsseldorfer Unternehmer, in der FAZ vom 21. Juli 2007 fest. Im Kasten heißt es über ihn: „Wie er auch bald danach aus der CDU austrat, als ihm immer stärkere Zweifel an der wirtschaftlichen Kompetenz der Partei kamen.“

Das ist kein CDU-Attribut, das ist die **real existierende Rheinprovinz** - Stand 31.12.1899. Die Rheinprovinzler differenzieren nicht zwischen Privat- oder Staatseigentum, Privat- oder Staatswirtschaft, Privat- oder Staatskapital. Der Unterschied zwischen Eigentümer und Mieter ist nicht bekannt; es gibt „Nutzer“. Eine Gesellschaft, die es Kirchenrechtlern der Weimarer Republik überlässt, ihr zusammengeschustertes Kirchenrecht als **germanisches** (Artikel 127 WV) oder **römisches** (Artikel 137 WV) **Privatrecht** zu interpretieren, ist nicht bei Troste. Der Grundsatz der Verfangenheit aus sittlichen, religiösen Gründen hat **germanische** Wurzeln; im **römischen Recht** wurzelt die subjektive Vertragsfreiheit. - Wie praktisch das doch ist!

Beschwiegene Vergangenheiten

Prof. Dr. Hans Wenke, 1961 Vorsitzender des Gründungsausschusses für die neuzugründende Bochumer Ruhr-Universität. Aufgrund der Proteste wegen seiner faschistischen Vergangenheit wurde er als Rektor der Bochumer Ruhr-Universität abberufen. - www.braunbuch.de

Norbert Frei, früher Ruhr-Universität Bochum, rezensierte in der NZZ vom 27. Juni 2007 – Feuilleton - Hermann Lübbes Schrift von 1983 / 2007. Das Eine und auch das Andere war unbefriedigend. Der unbefangene Blick in <Festschrift zur Eröffnung der Universität Bochum> erhellt, warum der politische Philosoph Hermann Lübke, seinerzeit Bochum, auch heute mehr vernebelt als erklärt und warum Historiker Frei so hartnäckig darüber schweigt. Johannes Papalekas, **Soziologe**, beendet **1965** seinen Beitrag in der Festschrift <Führungsschicht und Industriegesellschaft – Zur Problematik moderner Machtstrukturen> wie folgt: „Zwar gibt es elitäre Wirklichkeiten oder strategische Minderheiten, die sich aber nicht zu einer Führungsschicht verdichten. Es stellt sich somit die Frage, ob man nicht gezwungen sein wird, solche übergreifenden Institutionen, **eine Führungsschicht zu machen**, die in normativer Anstrengung die existentielle Frage löst und damit zur weiteren Expansion und zur Stabilisierung der Industriegesellschaft selbst beiträgt.“

Gut gebrüllt Löwe in der freiheitlichen **Demokratie!** Rau, verkappter Jesuit, und Biedenkopf, verkappter Jesuit, setzen den Gründungsauftrag der Ruhr-Universität Bochum und Papalekas Aufruf zur normativen Anstrengung um. Johannes Rau mit dem <Vertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Heiligen Stuhl> vom 26. März 1984; Kurt Biedenkopf mit dem <Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Sachsen> vom 2. Juli 1996.

Von Trennung von Staat und Kirche haben die Jungs noch nie etwas gehört? Ohne Jesuiten keine „Soziale Frage“. Nur weil es seit 1962 in Bochum ein **amerikanisches** Autowerk gibt (Krankenversicherungs-Fonds!) sind wir eine Industriegesellschaft? 1929 übernimmt General Motors die Aktienmehrheit (80 %) an der Adam Opel AG. Ab 1934 wurde das **feindselige Eigentum** treuhänderisch verwaltet von Dr. Carl Heinrich August Lüer; wie der ultramontane Zufall es mal wieder will, seit 1934 Honorarprofessor an der Universität in Frankfurt/Main.

„Heinrich Kronstein, Biedenkopfs Lehrer, arbeitete an juristischen Fragen, zu denen er bereits 1931 in Deutschland die als Habilitation geplante Schrift <Die abhängige juristische Person> veröffentlicht hatte. Infolge des in Europa tobenden Krieges wurde plötzlich die in der Studie aufgeworfene Frage der Abhängigkeit von Mutter- und Tochtergesellschaften in kriegerischen Konfliktfällen hochaktuell. - Kronstein hatte nach dem Umzug von New York nach Washington an der Georgetown Universität studiert; 1946 wurde er als ordentlicher Professor berufen. Die Georgetown Universität ist eine **jesuitische Institution**; sie wurde das ideale Forum für Kronstein, der während seiner frühen Emigrationsjahre vom Judentum zum Katholizismus konvertiert war. - Kronstein (war) Anhänger des katholischen Naturrechts, die Überwindung **des gesetzten Rechtes** machte ihm deshalb keine Schwierigkeit.“ - <Der Einfluß deutscher Emigranten auf die Rechtsentwicklung in den USA und in Deutschland> - 1993 - Internet

§ 1 BGB - Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit Vollendung der Geburt

Solvit-Antrag an das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie in Berlin.
Schreiben vom 16. 07. 2007 wegen Rundfunkgebühr 16,56 €, fällig 15.05. für 04 bis 07/2007
- § 55 Haushaltsgrundsätze-Gesetz ist als **Verwaltungsakt** ersatzlos zu streichen -

Bei der Zwangs-Rundfunkgebühr 16,56 € wird das subjektive Recht verletzt. Es gibt mit der Landesrundfunkanstalt Sachsen und der GEZ Köln **keine privatrechtliche Vereinbarung**, die gekündigt werden kann; die **Abgabenordnung** wird politisch und juristisch mißbraucht.

„Es ist grundlegende Politik der Militär-US-Regierung, dass der entscheidende Einfluss auf die Mittel der öffentlichen Meinungsbildung wie Presse und Rundfunk diffus verteilt werden soll, von jeder Regierungseinwirkung freigehalten werden muss.“ - Anordnung der amerikanischen Militärregierung vom 21.11.1947. Briten und Franzosen schlossen sich an. Rundfunkanstalten, die als Anstalten öffentlichen Rechts geplant waren, sollten für die Sendetechnik zuständig, damit **staatsunabhängig** sein. ... Erst in den 70ern übernahmen die öffentlich-rechtlichen Anstalten den Gebühreneinzug selbst. Die **GEZ** nahm ihre Tätigkeit am **1.1.1976** auf. Quelle: <http://wortundform.eu/mediawiki>

Dass Körperschaften öffentlichen Rechts **Privatrecht** sein sollen, geht auf Interpretation der katholischen Kirchenrechtler zurück. Dass die GEZ Köln Zwangsverfahren eröffnen kann, hat Franz-Josef Strauß veranlasst; denn der legt bei § 55 Haushaltsgrundsätze-Gesetz vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273) Artikel 137 Verfassung 1919 / Grundgesetz 1949 zugrunde. Damit wird der Bezug zum **Privatrecht** der „bürgerlichen“ Religionsgesellschaften hergestellt. „Öffentlich“ sind sie deshalb, weil in „Gebäuden“ öffentliche Feierlichkeiten zelebriert werden.

<Ist eine staatliche Kirchenhoheit und eine besondere Staatsaufsicht über die Kirche mit der deutschen Reichsverfassung vereinbar?> fragt **1927** Joseph Löhr und weist auf das Allg. preuß. Landrecht hin. Die Web-Site des Oberlandesgerichts Köln klärt auf: Die **Rheinprovinz** praktiziert bis 31.12.1899 den *code civil*, ab 1.01.1900 das Bürgerliche Gesetzbuch. Wenn Kirchenrechtler Löhr sich auf Privilegien beruft, meint er die **private** Königlich preußische Proklamation von **1815**. Dass das Thema vom WDR Köln (Artikel 127 WV) nicht angepackt wird, hat mit dem rheinischen Historismus zu tun. Auch die Richter beim Landgericht in Köln, **das angeblich ein deutsches Zivilgericht ist**, berufen sich auf „gewachsene Strukturen“.

Für die **rückständige** Rheinprovinz trifft das zu. In der Festschrift für Heinz Hübner berichtet Friedrich-Wilhelm von Sell, Intendant beim WDR Köln: „Die Zuordnung zu den in Art. 5 Abs. 1 GG niedergelegten Prinzipien der Rundfunkverfassung kennzeichnet den **privat-rechtlich** organisierten Rundfunk als kulturelle Einrichtung, die von Verfassungswegen nicht primär als Wirtschaftsfaktor behandelt werden kann“. **1984**, der Privatsender RTL war gerade gestartet. Für das **bürgerliche** Sachsen trifft das nicht zu, es gab kein Allg. preuß. Landrecht und keine Königl. preuß. Proklamation von 1815. Bis **1996** gab es in Sachsen auch kein Konkordat mit dem Heiligen Stuhl. In Sachsen kann sich keiner an öffentlich geführte Diskussionen erinnern.

Ein säkularer Staat hat neutral zu sein. Art. 80 GG - Erlaß von Rechtsverordnungen - wurde von Strauß nach dem katholischen Motto mißbraucht: **Der verpönte Staat ist zu betupfen**. § 55 Haushaltsgrundsätze-Gesetz ist ersatzlos zu streichen - und zwar für immer und ewig. Einen korrekten Rechtsweg gibt es nicht: § 133 BGB - Auslegung einer Willenserklärung (das subjektive Recht) **oder** §§ 40 und 42 Verwaltungsgerichtsordnung (das subjektive öffentliche Recht). Deshalb der europäische Antrag aufgrund der Information: <http://ec.europa.eu/solvit>

Das christliche Abendland

Herr Dr. Konrad Westbomke, Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, teilt wegen des Schreibens vom 16. Juli am 17. Juli 2007 per e-mail mit, dass es bei dem Thema keinen europarechtlichen Bezug gibt, der Antrag daher im Rahmen von SOLVIT nicht behandelt werden kann. Diese Aussage deckt sich mit den Informationen der EU-Kommission in Brüssel. Römische Verträge: Das Prinzip des „unverfälschten Wettbewerbs“, Art. 81 (**Kartellverbot**) oder Art. 82 (**Mißbrauchsverbot**) ist *außenpolitische* **Anti?-Kartellpolitik** Ludwig Erhards.

Innenpolitisch „gefälschter Wettbewerb“ ist ein Tabu. Art. 87 (**Begünstigung**) Abs. 1 lautet: „wenn sie dem Begünstigten einen wirtschaftlichen Vorteil verschafft; nur für bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige gewährt wird; den Wettbewerb zu verfälschen droht; den Handel zwischen Mitgliedsstaaten beeinträchtigt. Zahlungen an Organisationen, die nicht gewinnorientiert sind, keiner wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen, stellen **keine** Beihilfe dar.“ Das **Kartell** der gemeinnützigen Steuerbefreiung oder Steuerbegünstigung (§ 3 Grund-, § 4 Grunderwerb- und § 5 Körperschaftssteuer) in Verbindung mit § 55 Haushaltsgrundsätze-Gesetz (**Mißbrauch** von § 42 Abgabenordnung) ist **Anmaßung** des Bundesgesetzgebers. Diese Gesetzgebung ist ausschließlich den Bundesländern vorbehalten – auch seit 1949.

Dass sich der Bundgesetzgeber **grundgesetz**konform verhält, dass Bundesverfassungsrichter nicht darauf hinweisen, hat mit „Freiheit“ der Forschung zu tun. Wer sich als Wissenschaftler mit „Massen“ in der „Industriegesellschaft“ beschäftigt, sieht keinen Anlass, kirchenrechtliche Leerformeln zu hinterfragen. - www.bverfg.de/entscheidungen/rk20020819_2bvr044301.html

Gertrude Lübbe-Wolf, Bundesverfassungsrichterin, ist Tochter von Hermann Lübbe. Studiert hat Lübbe-Wolf (SPD) in Bielefeld - wie der reaktionär gesteuerte Zufall es will – aus Bielefeld kommt auch der jetzige Präsident des Bundesverfassungsgerichtes Hans-Jürgen Papier (CSU). Ist das die Freiheit der Forschung oder die Freiheit der Demokratie? Nein! Das ist katholische Freiheit in der **real existierenden** preußischen Rheinprovinz des 20. und 21. Jahrhunderts. Diesmal nicht aus der kurfürstlichen Residenz Bonn im **Rheinland**, aus der ultramontanen Industriestadt Bochum in **Westfalen**. Gar nicht weit von Bielefeld! Der Planungsbeauftragte dieser Neugründung war Helmut Schelsky, (Rechts-?) Soziologe, der <gemeine> Favorit des Hermann Lübbe; als politischer Philosoph Kultusstaatssekretär in Düsseldorf, **gleichzeitig** an der Universität Bielefeld, **vorher** Ruhr-Universität Bochum, **zuletzt** an der Universität Zürich.

Vassilios Skouris, Grieche, ab 1978 Professor für Öffentliches Recht an der Universität Bielefeld, ab 1999 Richter am Europäischen Gerichtshof, ist seit 2003 dessen Präsident. 2003 wurde dem Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts die Ehrendoktorwürde der Universität Thessaloniki verliehen. Damit schließt sich der **ultramontane Völkerrechts-Klüngelkreis**.

Globalisierung

Sommersemester 2007 veranstaltet das Institut für Romanistik an der TU Dresden, vertreten durch Professor Kolboom, die Ringvorlesung: **Eine Zukunft ohne Geisteswissenschaften?** Professor Hans Ulrich Gumbrecht, Simon-Dubnow-Institut für jüdische Geschichte und Kultur an der Universität Leipzig, beendet die Ringvorlesung. Er habilitierte sich 1974, war von 1975 bis 1982 Professor in Bochum, von 1983 bis 1989 an der Universität Siegen; 1989 Professor für Komparatistik (vergleichende Literaturwissenschaft) an der Universität Stanford/USA. Im Dankeswort erwähnte Professor Kolboom ein Urteil des Bundesverfassungsgerichtes über „Freiheit der Forschung“. Die Verfassungsrichter hatte weniger der Geistesblitz getroffen, das Hessische Universitätsgesetz (HUG) vom 6. Juni 1978 wurde zitiert: § 6 Verpflichtung der Wissenschaftler an Universitäten, die gesellschaftlichen Folgen mitzubedenken und über **gefährliche** Forschungsergebnisse zu informieren, ist bei verfassungskonformer Auslegung mit dem Grundgesetz vereinbar. - Interessant ist, welche Geisteswissenschaftler damals Antragsteller waren und zu welchem gefährlichen Zweck; Punkt 3 - BVerfGE 47, 327 (370)

Nicht nur „heutige“ Geisteswissenschaftler haben nicht bemerkt, dass es keine Trennung von Staat und Kirche gibt. Die **sächsischen** Geisteswissenschaftler haben offenbar den Schlaf der Gerechten geschlafen, als Professor Biedenkopf, angeblich ein Jurist, 1996 seinen Vertrag mit dem Heiligen Stuhl unterschrieb. Bezeichnenderweise gibt es einen Vertrag zwischen einem **Stuhl** in Rom und dem **Freistaat** (in) Sachsen. Moderne Demokratie nach katholischer Art als normative Anstrengung eines jesuitisch geschulten Kurfürsten - das waren die von vor 1806. Bochum ist Nutznießer der Sonderforschungsgelder. Nicht weil alle so fleißig sind, es wird im **ultramontanen** Sinne geforscht. Solche Geisteswissenschaftler sind überflüssig; sie sollten in Grund und Boden versinken, sich vom säkularen Steuerzahler honorieren zu lassen. An der Universität Krakau gehören Juristen zu den Geisteswissenschaften. Bei deutschen Juristen weiß man nicht so genau, ob sich **seit 1914** der Geist für immer verabschiedet hat. - <Karlsruhe gibt ARD und ZDF im Streit um Gebühren recht> - NZZ vom 12. Sept. **2007**.

Die ultramontanen „Normen“

Der Normenkontrollrat ist an den durch das Normenkontrollratsgesetz (2005) begründeten Auftrag gebunden und in seiner Tätigkeit unabhängig. Zur Erfüllung seiner Aufgaben wurde beim Bundeskanzleramt ein Sekretariat des Normenkontrollrates eingerichtet. - Kompetenzen **zur Prüfung von Landesrecht** bestehen nicht. - Internet

Normenkontrollverfahren

Das deutsche Recht kennt drei Formen, um die Gültigkeit einer Rechtsnorm zu überprüfen:

abstrakte Normenkontrolle vor dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG):

Art. 93 Absatz 1 Nr.2 Grundgesetz (GG), §§ 13 Nr.6, 76ff.

Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) Entscheidung über die Vereinbarkeit von Bundes- oder Landesrecht **mit höherrangigem Recht**

Antragsteller können nur die Bundesregierung, eine Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Bundestages sein.

konkrete Normenkontrolle (**Richtervorlage**) vor dem BVerfG:

Art. 100 Absatz 1 GG, §§ 13 Nr.11, 80ff. BVerfGG

Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit förmlicher Gesetze

Hält ein Gericht ein Gesetz, auf dessen Gültigkeit es bei seiner Entscheidung ankommt, für verfassungswidrig, so setzt es das anhängige Verfahren aus und holt durch die konkrete Normenkontrolle vorab die Entscheidung des BVerfG ein.

Normenkontrollverfahren **vor dem Oberverwaltungsgericht** (OVG):

§ 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) - Relevant ist das Normenkontrollverfahren bei Überprüfung von Satzungen nach dem **Baugesetzbuch** (BauGB). Dazu zählen alle verbindlichen Bebauungspläne der Gemeinden. Denn jeder **Eigentümer** eines im Plangebiet gelegenen Grundstücks erleidet durch Erlass eines Bebauungsplanes einen die Antragsbefugnis begründenden Nachteil. Im Baurecht hat der Gesetzgeber durch die §§ 214 ff. BauGB Möglichkeiten geschaffen, wonach die Fehler in einem Bebauungsplan unbeachtlich sein können. Einige Fehler können durch ergänzende Verfahren behoben werden (§ 215a BauGB).- Internet

Die Ordensregeln der „Gesellschaft Jesu“ S. J. als bürgerlicher Tod

§ 42 Verwaltungsgerichtsordnung

(2) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, ist die Klage nur zulässig, wenn der Kläger geltend macht, durch den Verwaltungsakt oder seine Ablehnung oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein.

1968 stellt Wilhelm Henke in „Das subjektive öffentliche Recht“ fest: „Das Verhältnis von subjektivem öffentlichem Recht und Klagebefugnis ist schon immer problematisch. Nach 1945 hat sich diese Problematik noch zugespitzt, als die Generalklausel, jetzt mit den §§ **40** und **42** Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und Art. **19** Abs. 4 GG, das subjektive Recht ausdrücklich zur Voraussetzung der Klagebefugnis machten. Offenbar ist es nun schon logisch nicht mehr möglich, die Klagebefugnis – **als eine dem Einzelnen** vorbehaltende Rechtsmacht – als Voraussetzung des subjektiven öffentlichen Rechts anzusehen. ... Das Problem verschärft sich unter der geltenden Verfassungsordnung, nach herrschender Auffassung soll es vom **Willen des Gesetzgebers** abhängen, ob Individualinteressen von der Verwaltung geschützt oder geachtet werden müssen oder nicht.“ Henke schließt: „Das öffentliche Recht ist das Recht des Staates, das primär nicht auf die Person, sondern auf das Amt bezogen ist. Wo es gegenüber dem Einzelnen als Privaten verletzt und überschritten wird, treten die elementaren, sonst das Privatrecht kennzeichnenden Kategorien des Rechts zwischen Personen in Erscheinung. Das subjektive öffentliche Recht ist ohne Relativierung des öffentlichen Rechts nicht möglich, **es ist unverzichtbar**, damit zwischen Staat und Bürger **Recht** und **Gerechtigkeit** herrschen.“

z. B. **Zwangsbeitrag** - Mißbrauch § 42 – Abgabenordnung - durch Franz Josef Strauß **1969**



SÄCHSISCHES
STAATSMINISTERIUM
DER JUSTIZ

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ
01095 Dresden

Frau
Lieselotte Seelig
Gewandhausstr. 2

01067 Dresden

Dresden, den 3. Dezember 2004
Tel.: (0351) 564-1722
E-Mail:
Bearb.: Herr Dr. Weiche
Aktenzeichen: 1410E-II.3-4367/04
(Bitte bei Antwort angeben)

Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 19. Juli 1900

Zum Schreiben vom 26. November 2004

Sehr geehrte Frau Seelig,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 26. November 2004.

Ein sächsisches Gesetz, das an das Sächsische Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 19. Juli 1900 anknüpft, gibt es nicht. Der sächsische Gesetzgeber wäre auch gehindert, ein Verwaltungsprozessgesetz zu erlassen, da der Bund mit der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I 1960 S. 17), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. August 2004 (BGBl. I 2004 S. 2198), bereits von seiner vorrangigen Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht hat.

Mit freundlichen Grüßen

Dehoust

Regierungsdirektor

E-Mail-Adressen: Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.

Hospitalstraße 7
01097 Dresden
Tel. 564 0 (Vermittlung)

Telefax 564 1599 (Poststelle)
564 1609 (Abt. I)
564 1799 (Abt. II)
564 1899 (Abt. III)
564 1969 (Abt. IV)
E-Mail: poststelle@smj.sachsen.de
Internetadresse: www.justiz.sachsen.de

Parken und
behindertengerechter Zugang
über Einfahrt Hospitalstraße 7

Zu erreichen mit
Straßenbahnlinien
3, 6, 7, 8, 9, 11